

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für EETS-Anbieter

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND –GRUNDSÄTZE

1.1 Rechte und Pflichten des Mauterhebers und des EETS-Anbieters

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Mauterhebers einerseits und des EETS-Anbieters („EA“) andererseits im Zusammenhang mit der Erbringung des elektronischen Mautdienstes („EETS“) im EETS-Gebiet der ASFINAG werden durch den "EETS-Vertrag" geregelt. Dieser Vertrag umfasst die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die Vorgaben für das EETS-Gebiet der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft, sowie ergänzende vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Mauterheber und dem EA.

Die im Zuge der Erbringung des elektronischen Mautdienstes an die EETS-Nutzer erbrachten Leistungen werden im folgenden „**LEISTUNGEN**“ genannt.

Der Mauterheber übermittelt an den EA und der EA bezahlt dem Mauterheber die LEISTUNGEN, die der EA wiederum an seine EETS-Nutzer im Namen und auf Rechnung des Mauterhebers verrechnen kann.

Alternativ dazu kann der EA die LEISTUNGEN auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an den EETS-Nutzer weiterverrechnen.

1.2 Garantien des EA

Der EA garantiert, als EETS-Anbieter in seinem Niederlassungsmitgliedstaat ordnungsgemäß registriert zu sein, alle Anforderungen des Artikels 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission 2009/750/EG und entsprechender Umsetzungsgesetzgebung in seinem Niederlassungsmitgliedstaat zu erfüllen, und über alle weiteren notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen zu verfügen, um den EETS zu erbringen. Der EA garantiert des Weiteren die vorgenannten Eigenschaften auch während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.

Der EA wird den Mauterheber diesbezüglich schad- und klaglos halten.

1.3 Grundlagen der Vertragsbeziehung

Die Vertragsbeziehung zwischen dem EA und dem Mauterheber richtet sich, in dieser Reihenfolge der Geltung, nach

- dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, der Mauttarifverordnung, der Mautstreckenausnahmeverordnung, in der jeweils geltenden Fassung;
- der Mautordnung für die Autobahnen- und Schnellstraßen Österreichs in der jeweils geltenden Fassung;

- allenfalls vereinbarten ergänzenden vertraglichen schriftlichen Vereinbarungen;
- den gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen;
- den Vorgaben für das EETS-Gebiet des Mauterhebers in der jeweils geltenden Fassung; sowie den
- weiteren Anlagen zu den Vorgaben für das EETS-Gebiet.

Der EA ist zur Einhaltung dieser Regeln für die Dauer seines Vertragsverhältnisses mit dem Mauterheber verpflichtet.

1.4 Änderungen

Der Mauterheber behält sich das Recht vor, die AVB jederzeit zu ändern, insbesondere soweit dies zur Umsetzung von oder Anpassung an geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben für das EETS Gebiet dient.

Derartige Änderungen sind dem EA unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor deren Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

1.5 Probetrieb

Solange seitens des Mauterhebers keine Freigabe für den unbeschränkten Betrieb einer bestimmten Fahrzeuggeräte-Type erteilt wurde, ist der EA ausschließlich zum Probetrieb nach den konkreten Vorgaben und Spezifikationen des Mauterhebers berechtigt und hat den Probetrieb umgehend zu beenden, wenn er vom Mauterheber dazu aufgefordert wird.

2. ANMELDUNG ZUM MAUTSYSTEM FÜR EETS-NUTZER

2.1 Kontrollpflichten, Datenerfassung, Ausstattung von EETS-Nutzern mit Fahrzeuggeräten

Der EA stellt seinen EETS-Nutzern ein im Einklang mit Anhang IV der Entscheidung der Europäischen Kommission 2009/750/EG und den Vorgaben für das EETS-Gebiet des Mauterhebers zugelassenes Fahrzeuggerät zur Verfügung.

Der EA stellt gemäß Vorgaben für das EETS-Gebiet sicher, dass alle für den Betrieb des Mautsystems und für die Erbringung der LEISTUNGEN erforderlichen Parameter im zugelassenen Fahrzeuggerät personalisiert sind.

Der EA stellt sicher, dass die in das zugelassene Fahrzeuggerät personalisierten Daten (wie Fahrzeugkennzeichen sowie insbesondere alle zur Tarifiermittlung erforderlichen Parameter: Fahrzeugkategorie, Achszahl, EURO Emissionsklasse etc) vollständig und korrekt sind.

Der EA stellt sicher, dass er die in das zugelassene Fahrzeuggerät personalisierten Daten umgehend aktualisiert, wenn der EETS-Nutzer Änderungen an seinem Fahrzeug vornimmt (z.B. Fahrzeugtausch unter Beibehaltung des Kennzeichens, ...).

Der EA wird auf Verlangen des Mauterhebers dem Mauterheber Kopien aller Nachweisdokumente zur Verfügung stellen, aus denen sich die in das zugelassene Fahrzeuggerät personalisierten Daten ableiten lassen. Es gelten auch alle sonstigen Verpflichtungen gemäß Vorgaben für das EETS-Gebiet (und der dazugehörigen Anlagen).

2.2 Zugelassene Fahrzeuggeräte

Der EA hat im Zuge der Registrierung seiner EETS-Nutzer und der Ausstattung derselben mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät im Wege der Auferlegung entsprechender Verpflichtungen an seine EETS-Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Fahrzeuggerät korrekt im entsprechenden Fahrzeug des EETS-Nutzers montiert und funktionsfähig ist und dadurch die Mautentrichtungspflichten gemäß den Vorgaben im BStMG und in der Mautordnung von dem EETS-Nutzer erfüllt werden können.

Alle EETS-Nutzer des EA gelten durch Ausstattung mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät des EA als im Post-Pay Verfahren im Mautsystem des Mauterhebers angemeldet.

Die Einzelheiten der im Fahrzeuggerät abzuspeichernden Daten sind im Dokument „EETS DSRC Tolling Data Specification“ [EETS_data] festgehalten.

Soweit ein zugelassenes Fahrzeuggerät vom EA ausgegeben und nicht gemäß Abschnitt 3. dieser AVB gesperrt wurde, gilt aus Sicht des Mauterhebers gegenüber dem EA die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes mit dem betreffenden Fahrzeuggerät auf Kosten des EA für das damit registrierte Fahrzeug als legitimiert. Den Mauterheber treffen keinerlei Verpflichtungen weitere Kontrollen vorzunehmen. Der EA ist nicht berechtigt, gegenüber dem Mauterheber einen Einwand der illegitimen Nutzung zu erheben. Es trifft den EA eine Haftung für das Verhalten von EETS-Nutzern, die ein zugelassenes Fahrzeuggerät des EA verwenden, wie für sein eigenes Verhalten (insbesondere für die Zahlung der Maut).

2.3 Nutzerliste

Der EA stellt dem Mauterheber periodisch, im Regelfall einmal pro Tag, und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, elektronische Informationen über Vertragsdaten seiner Nutzer via Datenübertragung in Dateiform gemäß Dokument [EP_IF] zur Verfügung ("**Nutzerdaten**"), für Zwecke (i) der stichprobenartigen Kontrolle der EURO-Emissionsklassen sowie (ii) des Enforcement (insbesondere zur Feststellung von Mautprellern und in Folge, Aufforderung an diese zur Ersatzmautleistung). Die ordnungsgemäße Bereitstellung der Nutzerdaten an einem, vom Mauterheber spezifizierten Server („EasyGo Hub“) wird durch den EA gewährleistet. Risiko und Kosten der Bereitstellung bzw. der Übermittlung trägt der EA. Einzelheiten sind in Dokument [EP_IF] geregelt.

Der EA ist zur ordnungsgemäßen Aktualisierung der Nutzerliste verpflichtet und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nutzerdaten verantwortlich. Den Mauterheber treffen keinerlei Verpflichtungen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Nutzerliste.

Die Nutzerliste dient nicht der Legitimation der EETS-Nutzer im System des Mauterhebers und, im Falle von Widersprüchen zwischen einem zugelassenen Fahrzeuggerät (gekennzeichnet durch ein zugelassenes EFC-ContextMark) und der Nutzerliste, geht das durch ein zugelassenes EFC-ContextMark gekennzeichnete Fahrzeuggerät vor.

3. SPERRE VON FAHRZEUGGERÄTEN

3.1 Vornahme der Sperre von Fahrzeuggeräten; Wirkung

Die Sperre von Fahrzeuggeräten, wie beispielsweise bei Verlust von Fahrzeugen und/oder Fahrzeuggeräten oder im Falle, dass ein EETS-Nutzer den Status eines legitimierten Vertragspartners des EA verliert, liegt in der Verantwortung des EA. Der EA wird eine Sperrliste über die gesperrten Fahrzeuggeräte führen und laufend aktualisieren.

Nach Benachrichtigung des Mauterhebers durch den EA von der erfolgten Sperre eines Fahrzeuggerätes unter Benennung der betreffenden PAN (Personal Account Number) und Fahrzeuggerätenummer des zu sperrenden Fahrzeuggerätes durch Übermittlung der aktuellen Sperrliste wird der Mauterheber die gesperrten Fahrzeuggeräte bis spätestens 6 Stunden nach Empfang an einem spezifizierten Server ("EasyGo Hub") von der weiteren Mautentrichtung ausschließen.

3.2 Sperrdaten

Der EA stellt dem Mauterheber periodisch, im Regelfall einmal pro Tag elektronische Sperrdaten via Datenübertragung in Dateiform gemäß Dokument [EP_IF] zur Verfügung, mittels derer die nicht mehr zugelassenen Fahrzeuggeräte des EA identifiziert werden können. Die ordnungsgemäße Bereitstellung der Sperrdaten an einem spezifizierten Server ("EasyGo Hub") oder die ordnungsgemäße Übertragung der Sperrdaten an einen vom Mauterheber noch zu spezifizierenden zentralen Server oder sonstige Empfangsstelle wird durch den EA gewährleistet. Risiko und Kosten der Bereitstellung bzw. der Übermittlung trägt der EA. Der Mauterheber ist verpflichtet, die übermittelten Daten zu übernehmen bzw. die bereitgestellten Daten abzurufen und deren Empfang zu bestätigen. Einzelheiten sind im Dokument [EP_IF] geregelt.

Die ordnungsgemäße Aktualisierung der Sperrdaten beim Mauterheber liegt in der Verantwortung und erfolgt auf Kosten des Mauterhebers.

3.3 Übermittlungsprobleme

Ist aus technischen oder sonstigen Gründen die ordnungsgemäße Bereitstellung bzw. Übernahme der Sperrdaten vom EA nicht möglich, so gilt die zu diesem Zeitpunkt operative Sperrliste weiterhin. Sollte die ordnungsgemäße Bereitstellung bzw. Übernahme der Sperrdaten seitens des Mauterhebers aus technischen oder sonstigen Gründen nicht gelingen, wird dies dem EA ehestmöglich mitgeteilt. Dieser hat in diesem Fall unverzüglich dem Mauterheber sämtliche Unterstützung zukommen zu lassen, die notwendig und geboten ist, um eine ordnungsgemäße Bereitstellung bzw. Übernahme der Sperrdaten zu bewerkstelligen.

Können die Sperrdaten aus Gründen, die alleine von dem Mauterheber zu vertreten sind, nicht ordnungsgemäß übernommen werden, so geht das Risiko eines etwaigen

Ge- oder Missbrauchs von nicht mehr legitimierten Fahrzeuggeräten sechs Stunden nach Empfang am EasyGo Hub auf den Mauterheber über (siehe auch Punkt 3.4).

3.4 Risikoübergang

Ab Aktualisierung der Sperrdaten in den straßenseitigen Einrichtungen, spätestens jedoch ab sechs Stunden nach Empfang am EasyGo Hub, übernimmt der Mauterheber die Haftung für die Verrechnung von Mautleistungen für gesperrte Fahrzeuggeräte des EA. Bis zu diesem Zeitpunkt angefallene LEISTUNGEN für die registrierten EETS-Nutzer des EA sind zur Gänze vom EA zu tragen.

4. ENFORCEMENT

4.1 Identifizierung als EETS-Nutzer

Den EA treffen Mitwirkungspflichten bzw. subsidiär Haftungen im Zusammenhang mit der Ahndung von Übertretungen der Mautordnung durch Nutzer des mautpflichtigen Straßennetzes. Diese Mitwirkungs- und Haftungsverpflichtungen des EA sind in den Vorgaben für das EETS-Gebiet des Mauterhebers enthalten und geregelt. Für den Fall, dass der EA nach Anfrage durch den Mauterheber nicht fristgerecht die Daten des EETS-Nutzers an den Mauterheber übermittelt oder die Ersatzmaut begleicht, wird nach Setzen einer Nachfrist ein pauschaliertes Entgelt in Höhe der entstandenen Ersatzmaut fällig.

5. KOSTEN, VERRECHNUNG

5.1 Kostenarten

Der EA leistet an den Mauterheber

- einen einmaligen Kostenersatz für die Implementierung des Systemzugangs des EA für seine EETS-Nutzer im System des Mauterhebers;
- einen Kostenersatz für die Prüfung und Bescheinigung der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten des EA.

Der EA schuldet dem Mauterheber des Weiteren jegliche Maut für von EETS-Nutzern des EA im System des Mauterhebers mit Hilfe der vom EA ausgegebenen und nicht gesperrten Fahrzeuggeräte in Anspruch genommene LEISTUNGEN. Er erhält darauf eine Vergütung zur Abgeltung seiner Zahlungsgarantie sowie seines Verrechnungseintreibungsaufwandes.

Die Höhe der jeweiligen Entgelte und der Vergütung sind im EETS-Vertrag festgelegt.

5.2 Verrechnung

5.2.1 Verrechnungsdaten

Die Daten sämtlicher Post-Pay Maut-Transaktionen pro Fahrzeuggerät werden vom Mauterheber elektronisch erfasst und dem EA in elektronischer Form übermittelt. Die

Übermittlung dieser Verrechnungsdaten gemäß Dokument [EP_IF] erfolgt täglich in elektronischer Form; spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen, gerechnet ab 00:00 Uhr des der Inanspruchnahme der LEISTUNG folgenden Tages. Die Kosten der elektronischen Übermittlung trägt der Mauterheber.

Der EA hat fehlende oder fehlerhafte Übermittlungen der Verrechnungsdaten dem Mauterheber per E-Mail oder auf sonstige geeignete Weise binnen einer Woche zu melden. Nach Übermittlung der Verrechnungsdaten hat der EA innerhalb von 48 Stunden (in Worten: achtundvierzig Stunden) die Tagessummensätze elektronisch zu bestätigen oder einzelne Transaktionen elektronisch unter Angabe einer exakten Begründung abzulehnen. Sofern der EA innerhalb dieser Frist einzelne oder alle Verrechnungsdaten nicht ausdrücklich ablehnt, gelten diese als von ihm akzeptiert. Die Ablehnung einer Transaktion durch den EA hemmt den Eintritt der Fälligkeit der betreffenden Mautforderung des Mauterhebers gegenüber dem EA nicht. Dem Mauterheber stehen sämtliche rechtliche Schritte zur Eintreibung der Zahlung für gerechtfertigte Forderungen aus Verrechnungsdaten gegenüber dem EA offen.

5.2.2 Zahlung / Verzugszinsen

Die sich aus den Verrechnungsdaten ergebenden Beträge sind an den Mauterheber ohne Abzüge binnen 7 Tagen ab Übermittlung der Verrechnungsdaten zu bezahlen. Die Überweisungen erfolgen für den Mauterheber spesenfrei und sind ausschließlich in Euro zu leisten. Allfällige Spesen der das Konto des Mauterhebers führenden Bank gehen zu Lasten des Mauterhebers.

Erläuternd wird dazu angemerkt, dass es sich bei dem Begriff „Tag“ bzw. „Tagen“ um Kalendertage handelt.

Bei verspäteter Gutschrift hat der Mauterheber das Recht, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Fälligkeit zu verrechnen.

Werden fällige Verrechnungsdaten trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen und unter Androhung, die Zulassung des EA temporär auszusetzen, nicht bezahlt, hat der Mauterheber das Recht, die Zulassung des EA zur Mautentrichtung unverzüglich und fristlos auszusetzen. Unterbleibt die Bezahlung von fälligen Verrechnungsdaten weiterhin, kann der Mauterheber nach letztmaliger Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und unter Androhung der Vertragsbeendigung den EETS-Vertrag unverzüglich und fristlos aufkündigen, sich aus der Erfüllungsgarantie gemäß Punkt C) 1.1 der Vorgaben für das EETS-Gebiet, sofern eine solche abgegeben wurde, schadlos halten, und alle ihm sonst rechtlich zustehenden Maßnahmen ergreifen.

5.2.3 Reklamationen

Reklamationen von EETS-Nutzern des EA, die sich nicht bloß auf eine fehlerhafte Weiterverrechnung der LEISTUNGEN durch den EA beziehen, werden vom EA entgegengenommen, geprüft und gegebenenfalls an den Mauterheber zur Ausstellung einer Gutschrift unter Angabe des ermittelten Grundes weitergeleitet. Dabei steht der Mauterheber über die Supporthotline zur Hilfestellung zur Verfügung.

Reklamationen müssen innerhalb von 8 Monaten ab Inanspruchnahme der Leistung beim Mauterheber eintreffen. Bei berechtigten Reklamationen wird der Mauterheber den zu Unrecht erhobenen Betrag dem EA gutschreiben.

5.3 Post-Pay

Legitimierte EETS-Nutzer des EA gelten bei Benutzung der vom EA ausgegebenen zugelassenen Fahrzeuggeräte als Mautentrichter im Wege des Post-Pay Verfahrens (im Sinne der Mautordnung).

6. SICHERSTELLUNG

Der EA hat gegenüber dem Mauterheber eine Sicherstellung gemäß den Vorgaben für das EETS-Gebiet, Punkt C) 1.1, zu leisten.

Sofern die Forderungen des Mauterhebers gegen den EA aus welchen Gründen auch immer und im freien Ermessen des Mauterhebers nicht oder nicht mehr in voller Höhe versicherbar sind, wird der Mauterheber dies dem EA schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Mauterheber berechtigt, den EETS-Vertrag fristlos aufzukündigen, sofern der EA nicht binnen 14 Tagen (einlangend) ab Mitteilung des Mauterhebers, dass ein Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr in voller Höhe gegeben ist, eine den Anforderungen in den Vorgaben für das EETS-Gebiet entsprechende Bankgarantie an den Mauterheber übergibt.

Darüber hinaus gilt im Zusammenhang mit Bankgarantien die folgende Regelung:

Wird eine Bankgarantie nicht spätestens mit Ende der Frist gemäß Punkt C) 1.1 der Vorgaben für das EETS-Gebiet ersetzt, so ist der Mauterheber berechtigt, die ursprüngliche Bankgarantie ohne weitere Mitteilung zu ziehen, den zu erhaltenen Betrag als Sicherheit für alle weiteren Ansprüche zu behalten, aber auch den EETS-Vertrag mit dem EA unverzüglich und fristlos aufzukündigen. Für den Fall, dass der Mauterheber bei nicht fristgerechtem Ersatz die ursprüngliche Bankgarantie zieht, den EETS-Vertrag aber nicht aufkündigt, hat der Mauterheber gegen nachträgliche Vorlage einer dem Punkt C) 1.1 der Vorgaben für das EETS-Gebiet entsprechenden Bankgarantie den gezogenen Sicherungsbetrag ohne Zinsen und abzüglich allfälliger Bankspesen sowie abzüglich der bis dahin offenen Forderungen des Mauterhebers gegen den EA an den EA zurückzuzahlen.

7. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG, GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

7.1 Datennutzung

Der Mauterheber ist berechtigt die Daten einzelner Mauttransaktionen und personenbezogene Daten der EETS-Nutzer sowie sonstige personenbezogene Daten juristischer oder natürlicher Personen, die er im Rahmen der Mauterhebung verarbeitet oder die ihm in diesem Zusammenhang bekannt werden, nach Maßgabe der Gesetze, der Mautordnung und der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Mauterheber und EA zu verwenden. Der Mauterheber wird die erfassten Kontrollbilder, die Daten einer etwaigen Mauttransaktion sowie die Nutzerdaten insbesondere (i) für stichprobenartige Kontrollen der EURO-Emissionsklassen sowie (ii) für das Enforcement (insbesondere zur Feststellung von Mautprellern und in Folge, der Aufforderung an diese zur Ersatzmautleistung) heranziehen. Der EA ist auf begründetes Verlangen des Mauterhebers gegen Ersatz der Kosten zur Herausgabe von Daten für die genannten Zwecke verpflichtet und hat gegenüber den EETS-Nutzern im Zuge des Vertragsabschlusses die notwendigen vertraglichen Voraussetzungen zu

schaffen, die ihn zu dieser Herausgabe ermächtigen, soweit diese Ermächtigung sich nicht ohnedies aus dem jeweils anwendbaren Recht ergibt.

7.2 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen (insbesondere über technische Eigenschaften, Spezifikationen und Funktionalitäten sowie die kommerziellen Bedingungen), die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Konzerngesellschaften gilt nicht als Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der jeweiligen Partei aufrecht. Bei Weitergabe vertraulicher Informationen an Konzerngesellschaften oder Dritte, die für eine Partei tätig sind, ist für eine entsprechende Geheimhaltung zu sorgen.

Technische Informationen in Bezug auf Fahrzeuggeräte, die eine Partei anlässlich der Erfüllung des EETS-Vertrages von der anderen Partei erhält, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

7.3 Informationspflicht des EA

Der EA wird die EETS-Nutzer angemessen und vollständig über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zur Übermittlung derselben an den Mauterheber im Enforcement-Fall und bei stichprobenartigen Kontrollen der EURO-Emissionsklassen sowie über deren Rechte aufgrund der geltenden Datenschutzvorschriften informieren .

7.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Mauterheber verfügt über CTM und IR Markenmeldungen und Registrierungen, wie z.B. für die Zeichen "GO", "GO Maut", "GO Direkt", und "GO Box". Der EA wird seine Waren und Dienstleistungen insbesondere im Zusammenhang mit den LEISTUNGEN nicht mit den angemeldeten und registrierten Marken des Mauterhebers oder Bezeichnungen, die einer oder mehreren der Marken und Markenmeldungen ähnlich sind, versehen und in der Außenkommunikation die Marke des Mauterhebers nicht ausbeuten.

8. LAUFZEIT, BEENDIGUNG

8.1 Laufzeit / ordentliche Kündigung

Der EETS-Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der EETS-Vertrag kann von Seiten des EA schriftlich mittels Einschreiben an die zuletzt von der anderen Vertragspartei bekannt gegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten zu jedem Monatsletzten gekündigt werden.

Seitens des Mauterhebers kann der EETS-Vertrag durch ordentliche Kündigung ohne Grund nicht beendet werden.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Der EA ist berechtigt, den EETS-Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu beenden, wenn die weitere Fortsetzung des EETS-Vertrages aus Gründen unzumutbar ist, die der Mauterheber zu vertreten hat.

In gleicher Weise ist der Mauterheber berechtigt, den EETS-Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn Gründe vorliegen, die der EA zu vertreten hat und die eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Dazu zählen insbesondere die fortgesetzte Überschreitung eines Toleranzfaktors in einem der in den Vorgaben für das EETS-Gebiet festgelegten Transaktionsqualitätsparameter in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren und die in diesen AVB ausdrücklich festgelegten Beendigungsgründe (wie zB in Punkt 6). Daneben gilt auch jede weitere schwerwiegende Vertragsverletzung des EA, die dieser im Fall einer Dauerverletzung trotz Aufforderung des Mauterhebers nicht behebt bzw. im Wiederholungsfall trotz Abmahnung seitens des Mauterhebers wiederholt, als Beendigungsgrund.

8.3 Eingeschränkter Neuabschluss nach außerordentlicher Vertragsbeendigung

Im Falle der gerechtfertigten außerordentlichen Vertragsbeendigung durch den Mauterheber aus wichtigem Grund ist der Mauterheber berechtigt gegenüber dem EA sowie allen juristischen Personen, die im Hinblick auf die Eigentümer oder Managementstruktur überwiegend mit dem EA, gegenüber dem der Vertrag gekündigt wurde, ident sind, einen Neuabschluss eines EETS-Vertrages zu verweigern, soweit nicht dargetan werden kann, dass zuverlässige Abhilfemaßnahmen gesetzt wurden, die das neuerliche Auftreten ähnlicher Vertragsverletzungen hintanhaltend werden.

8.4 Automatische Beendigung

Wenn der EA, im Fall einer Änderung des Mautsystems im EETS-Gebiet des Mauterhebers, sein System nicht innerhalb einer angemessenen Frist anpasst und daher die Erbringung der LEISTUNGEN unmöglich wird, endet der EETS-Vertrag automatisch mit dem Zeitpunkt der Undurchführbarkeit der LEISTUNGEN.

Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei der automatischen Beendigung gemäß Punkt 8.4 um einen Fall handelt, der sowohl den EA als auch den Mauterheber berechtigt, den EETS-Vertrag gemäß Punkt 8.2 außerordentlich zu kündigen.

8.5 Informationspflicht des EA

Der EA verpflichtet sich im Falle der Kündigung oder faktischen Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, seine EETS-Nutzer rechtzeitig darüber zu informieren, dass diese mit dem übergebenen Fahrzeuggerät nicht mehr zum Bezug der LEISTUNGEN zugelassen sind. Dies gilt auch für eine temporäre Aussetzung sowie Kündigung des EETS-Vertrages.

Der Mauterheber haftet nicht für Schäden, die EETS-Nutzern des EA aus einer temporären Aussetzung des EETS-Vertrages, aus einer erfolgten Beendigung des EETS-Vertrages oder einer verspäteten Verständigung seitens des EA erwachsen.

9. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN; VERTRAGSSTRAFEN

Beide Parteien haften nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen für gesetz- und vertragswidriges Verhalten. Spezielle verschuldensunabhängige oder der Höhe nach spezifizierte Haftungstatbestände gemäß diesen AVB oder den Vorgaben für das EETS-Gebiet bleiben davon unberührt.

Zur Geltendmachung des Ersatzes eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens sind jedoch beide Parteien berechtigt.

10. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Der EETS-Vertrag unterliegt ausschließlich Österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem EETS-Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

11. REFERENZIERTE DOKUMENTE

[EP_IF]	EETS Back Office Interface Specification
[EETS_data]	EETS DSRC Tolling Data Specification